

ОГЛЯД ДЕЯКИХ ПИТАНЬ ПРИМУСОВОГО ВИКОНАВЧОГО ПРОВАДЖЕННЯ В ЦИВІЛЬНИХ ТА ГОСПОДАРСЬКИХ СПРАВАХ НІМЕЧЧИНИ*

УДК 347.95:340.5



КОРНЕЛІЯ ВЬОЛЬК

Доктор права, суддя Земельного суду м. Гамбург,
референт Міністерства юстиції Німеччини з питань захисту
прав споживачів, відділ прав людини, Німеччина

Cornelia.Woelk@t-online.de

Надійшла до редакції: 26.01.2018. Прийнята до друку: 01.03.2018.

Анотація. На основі аналізу норм німецького законодавства розглянуто наступні аспекти примусового виконавчого провадження Німеччини: правові джерела примусового виконання судових рішень; загальні передумови для застосування примусового виконавчого провадження; порушення примусового виконавчого провадження тільки за заявою стягувача; терміни примусового виконавчого провадження; компетентні органи примусового виконавчого провадження; статус судових виконавців та їх відносини з суддями та іншими державними органами; засоби правового захисту у виконавчому провадженні; арешт банківських рахунків боржника та ефективність примусового виконавчого провадження Німеччини. Зазначено, що у Німеччині рішення приводяться у виконання в примусовому порядку не тільки судовими виконавцями. Існують також, так звані, «виконавчі суди». Виконавчі суди не самостійні суди, а підрозділи районних судів, що займаються виключно питаннями примусового виконавчого провадження. Іншими компетентними органами є: а) суди першої інстанції, що прийняли рішення, котре підлягає примусовому виконанню; б) Відомство Земельного реєстру. Завдання виконавчих судів виконуються не тільки суддями, а й співробітниками суду, які отримали спеціальну трирічну юридичну освіту (Rechtspfleger). Щодо судового виконавця, то він не просто допоміжний судовий орган, а самостійний орган правосуддя. Він діє самостійно по відношенню до сторін і самостійно перевіряє допустимість примусового виконавчого провадження. Судді не можуть давати їм конкретних вказівок щодо того, коли і яким чином необхідно привести рішення у виконання. Виходячи з факту, що в Німеччині прийняття рішення про необхідність приведення рішень у виконання надається стягувачу, суди не ведуть статистики про кількість успішних виконавчих проваджень. Тому оцінити ефективність примусового виконавчого провадження в Німеччині складно.

Ключові слова: примусове виконавче провадження Німеччини; судовий виконавець; виконавчий суд; правозастосування.

OVERVIEW OF SOME QUESTIONS OF THE ENFORCEMENT OF CIVIL AND COMMERCIAL JUDGMENTS IN GERMANY*

UDC 347.95:340.5

Dr. CORNELIA WÖLK

**Judge at the Regional Court of Hamburg,
Staff Counsel, Division for Human Rights,
Federal Ministry of Justice and Consumer Protection, Germany**

Cornelia.Woelk@t-online.de

Received: 26.01.2018 Accepted: 01.03.2018

* Лекція прочитана у Чернівецькому національному університеті, Україна, 27.10.2017

* Lecture given at the Chernivtsi National University, Ukraine, on October 27, 2017

Abstract. On the basis of the analysis of the provisions of German legislation, the following aspects of enforcement of judgement in Germany are considered: legal sources of enforcement of judgements; general preconditions for enforcement proceedings; initiation of enforcement proceedings only on the request of the creditor; deadlines for the compulsory enforcement of court decisions; authorities in charge of the enforcement procedure; the status of bailiffs and their relationship with judges and other state bodies; judicial remedies in the enforcement proceedings; the arrest of bank accounts and the effectiveness of the enforcement procedure of judgement in Germany.

It is noted that in Germany court decisions are enforced not only by bailiffs. There are also so called "execution courts". The execution courts are not independent courts, but subdivisions of the district courts dealing exclusively with issues of compulsory enforcement proceedings. Other competent authorities are a) the first instance court that pronounced the judgement which have to be enforced, and b) the Land Register. The tasks of the execution courts are executed not only by judges but also by employees of the court who have received a special three-year legal education (Rechtspfleger). Bailiffs act independently in relation to the parties and independently check the permissibility of the enforcement of judgements. Judges can not give them specific instructions as to when and how the judgement should be enforced.

Keywords: enforcement of judgments in Germany; bailiff; execution court; enforcement of law.

Vorbemerkung:

In Deutschland gibt es keine gesonderten Wirtschaftsgerichte. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten werden ebenso wie Zivilsachen vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt. Es gibt lediglich bei den Amtsgerichten Abteilungen, in denen ausschließlich oder vorwiegend wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten verhandelt werden und bei den Landgerichten sogenannte Kammern für Handelssachen, die ausschließlich wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten verhandeln. Für die Verhandlung von wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten gibt es keine gesonderte Verfahrensordnung, es gilt auch für diese Streitigkeiten die Zivilprozessordnung. Dementsprechend gelten auch für die Zwangsvollstreckung in Zivil- und Wirtschaftssachen dieselben gesetzlichen Regelungen. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gibt es in Deutschland zwar eine eigene Gerichtsbarkeit (Arbeitsgerichte) und eine eigene Verfahrensordnung (Arbeitsgerichtsgesetz). Für die Zwangsvollstreckung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen gelten jedoch ebenfalls dieselben Regeln wie für zivil- und wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten. Bei der folgenden Darstellung muss daher nicht danach differenziert werden, ob zivilrechtliche, wirtschaftsrechtliche oder arbeitsrechtliche Entscheidungen vollstreckt werden.

1. Die Rechtsquellen des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts

Das Zwangsvollstreckungsrecht wird in Deutschland vor allem im **8. Buch der Zivilprozessordnung** (ZPO) geregelt (§§ 704–898).

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien gilt zusätzlich das **Zwangsversteigerungsgesetz** (ZVG).

Ein eigenes Gesetz, welches den Status von Gerichtsvollziehern und die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher regelt, gibt es in Deutschland nicht. Die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher ist ebenfalls in der ZPO geregelt.

Für Gerichtsvollzieher gibt es außerdem in den einzelnen Bundesländern **Gerichtsvollzieherordnungen** (GVO) und **Geschäftsweisungen für Gerichtsvollzieher** (GVGA). Bei diesen Vorschriften handelt es sich aber nicht um Gesetze, sondern nur um in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einheitlich geltende interne Verwaltungsvorschriften, die die Gerichtsvollzieher binden, sofern sie mit dem Gesetz und dessen Auslegung durch die Gerichte übereinstimmen. Wenn Richter über die Rechtmäßigkeit von Handlungen eines Gerichtsvollziehers entscheiden müssen, sind sie nur an das Gesetz (ZPO) gebunden, nicht jedoch an die Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieherordnungen regeln vor allem den Status der Gerichtsvollzieher, seine örtliche Zuständigkeit und seinen Geschäftsbetrieb (z. B. Büro, Aktenführung, Kassenführung). Zweck der Geschäftsweisungen für Gerichtsvollzieher ist hingegen, festzulegen, welche Dienstverrichtungen dem Gerichtsvollzieher obliegen und welches Verfahren er dabei zu beachten hat.

Für die Vergütung von Gerichtsvollziehern gilt (neben den beamtenrechtlichen Vorschriften zusätzlich) die **Vollstreckungsvergütungsordnung** (VollstrVergVO).

2. Die Allgemeinen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung

In Deutschland müssen bei allen Arten von Zwangsvollstreckungen drei Voraussetzungen vorliegen, damit die Zwangsvollstreckung überhaupt beginnen darf:

- Titel
- Klausel
- Zustellung.

Der **Vollstreckungstitel** ist die Urkunde, durch die der vollstreckbare Anspruch verbrieft wird. Der Titel muss auf eine Leistung gerichtet sein und mit genügender Bestimmtheit den Inhalt und den Umfang sowie die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens festlegen.

Die wichtigsten vollstreckbaren Titel sind Endurteile (§ 704 ZPO). Daneben gibt es noch weitere Arten von Vollstreckungstiteln, wie Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO), Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) vollstreckbare gerichtliche und notarielle Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Gerichtliche Vergleiche sind in Deutschland genauso wie Urteile vollstreckbar (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ist ein Rechtsstreit bereits anhängig und einigen sich die Parteien außergerichtlich, können sie dem Gericht den Inhalt des Vergleichs mitteilen und das Gericht stellt dann den Vergleichsschluss fest. Ein solcher Vergleich ist als gerichtlicher Vergleich vollstreckbar. Außergerichtliche Vergleiche sind nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO außerdem dann vollstreckbar, wenn sie vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen wurden. Ferner sind außergerichtliche Vergleiche dann vollstreckbar, wenn die Zahlungsverpflichtung einer Partei in einer notariellen Urkunde aufgenommen wurde und sich die Partei in der notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Andere außergerichtliche Vergleiche sind nicht vollstreckbar.

Von dem Vollstreckungstitel benötigt der Gläubiger eine **vollstreckbare Ausfertigung**, um die Zwangsvollstreckung einleiten zu können. Handelt es sich um einen gerichtlichen Vollstreckungstitel, befindet sich dieser in der Urschrift (im Original) in der Gerichtsakte. Von dieser Urschrift fertigt die Geschäftsstelle für die Parteien des Rechtsstreits beglaubigte Abschriften. Für die Zwangsvollstreckung benötigt der Gläubiger eine beglaubigte Abschrift, die mit einer **Vollstreckungsklausel** versehen ist. Die Vollstreckungsklausel besteht aus dem amtlichen Vermerk: „Vorstehende Ausfertigung wird dem _____ (Name des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Eine mit dieser Klausel versehene Ausfertigung ist die vollstreckbare Ausfertigung, aus der der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Erteilt wird die Vollstreckungsklausel nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Gläubigers, und zwar in der Regel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 724 ZPO).

Schließlich muss die vollstreckbare Ausfertigung dem Schuldner zugestellt werden. Die **Zustellung** besteht in der beurkundeten Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Titels. Sie muss spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgen (§ 750 ZPO).

3. Zwangsvollstreckung nur auf Antrag des Gläubigers

In Deutschland findet Zwangsvollstreckung nur auf Antrag der jeweiligen Gläubiger statt. Von Amts wegen betreiben die Gerichte keine Zwangsvollstreckung. Es obliegt vielmehr dem Gläubiger die Entscheidung, ob er die Zwangsvollstreckung betreiben möchte oder nicht. Es kommt durchaus vor, dass Gläubiger in Deutschland von der Zwangsvollstreckung absehen. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn Schuldner die Forderung des Gläubigers freiwillig erfüllen oder sich Gläubiger und Schuldner auf andere Art und Weise einig werden. Es kommt auch nicht selten vor, dass Gläubiger von der Zwangsvollstreckung absehen, weil sie erfahren haben, dass der Schuldner vermögenslos ist, die Zwangsvollstreckung deshalb ins Leere laufen würde und dem Gläubiger durch den Zwangsvollstreckungsversuch nur unnötige Kosten entstehen. Es gibt aber auch Fälle, in denen Gläubiger aus anderen Gründen auf die Vollstreckung verzichten, etwa dann, wenn ihnen die Bestätigung des Gerichts genügt, dass sie Recht bekommen haben.

Gläubiger können, wenn sie einen Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung gestellt haben, diesen jeder Zeit wieder zurücknehmen. Die Parteien können sich während eines laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens auch jeder Zeit einigen und Vergleiche schließen. Bestandteil einer solchen Einigung ist dann regelmäßig, dass sich der Gläubiger verpflichtet, bereits gepfändetes Vermögen gegenüber dem Vollstreckungsgericht oder dem Gerichtsvollzieher freizugeben. Wenn der Gläubiger dies macht, muss das Vollstreckungsgericht etwa bestehende Pfändungsbeschlüsse aufheben und der Gerichtsvollzieher etwa gepfändetes Vermögen an den Schuldner zurückgeben. Gläubiger und Schuldner können sich zudem auf außergerichtlichem Wege über die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einigen, z. B. den freihändigen Verkauf von gepfändeten Sachen, weil auf diese Art und Weise ein höherer Erlös zu erzielen ist.

In Deutschland ist es nicht generell unter Strafe gestellt, wenn ein Schuldner gesetzliche Forderungen eines Vollstreckungsorgans nicht erfüllt oder gegen die Gesetzgebung über die Zwangsvollstreckung verstößt. Unter Strafe gestellt ist lediglich, wenn jemand einem Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung mit Gewalt oder der Drohung von Gewalt Widerstand leistet oder ihn tätlich angreift (das wäre Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, was gemäß § 113 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist) oder wenn jemand bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft (das wäre Vereiteln der Zwangsvollstreckung, was gemäß § 288 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist). Weigert sich ein Schuldner lediglich, Anordnungen eines Gerichtsvollziehers nachzukommen (z. B. eine Tür zu öffnen), so ist dies in Deutschland nicht unter Strafe gestellt.

4. Fristen für die Zwangsvollstreckung

In Deutschland sind in der Zivilprozessordnung keinerlei Fristen für die Zwangsvollstreckung vorgesehen, die der Gläubiger zu beachten hat. Der Gläubiger muss lediglich die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beachten. Für rechtskräftig festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden beträgt die **Verjährungsfrist 30 Jahre** (§ 197 Abs. 1 BGB). Dabei sieht § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, dass die Verjährung neu zu laufen beginnt, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Ein Gläubiger kann somit verhindern, dass seine titulierten Ansprüche verjähren, indem er rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung beantragt, gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung aus einem Titel kann somit in Deutschland – wenn der Gläubiger immer wieder Zwangsvollstreckungsversuche vornimmt – theoretisch endlos fortgeführt werden.

Feste Fristen für die Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsaufträgen sieht das Gesetz nicht vor. Gemäß § 802a ZPO wirkt der Gerichtsvollzieher allerdings auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin. Die angemessene Frist für die Bearbeitung eines Zwangsvollstreckungsauftrages ergibt sich aus der Sachlage im Einzelfall; so kann es angebracht sein, einen Pfändungsauftrag umgehend auszuführen, um den Rang eines Pfandrechts zu sichern.

5. Die in Deutschland für die Zwangsvollstreckung zuständigen Organe und ihre Aufgaben

In Deutschland wird die Zwangsvollstreckung nicht allein von **Gerichtsvollziehern** durchgeführt. Weitere Vollstreckungsorgane sind das **Vollstreckungsgericht** und das **Prozessgericht**, also das Gericht, welches die dem Vollstreckungstitel zugrunde liegende Entscheidung getroffen hat, und das **Grundbuchamt**. Welches Vollstreckungsorgan im konkreten Fall zuständig ist, hängt davon ab, welche Art von Zwangsvollstreckung der Gläubiger betreibt.

Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch **Gerichtsvollzieher** durchgeführt (§ 753 ZPO). Gerichtsvollzieher sind insbesondere gemäß §§ 808–827 ZPO für die Pfändung von beweglichen Sachen zuständig und die Herausgabe von beweglichen Sachen, §§ 883–886 ZPO. Eine weitere wichtige Aufgabe von Gerichtsvollziehern ist die Bewirkung von Zustellungen und die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen (§§ 802c bis 802k ZPO).

Die **Vollstreckungsgerichte** sind keine eigenständigen Gerichte, sondern es handelt sich dabei um Abteilungen, die bei den Amtsgerichten (vgl. § 764 ZPO) eingerichtet werden und sich ausschließlich mit der Zwangsvollstreckung beschäftigen. Die Aufgaben der Vollstreckungsgerichte werden nicht nur von Richtern wahrgenommen, sondern vor allem von **Rechtspflegern**. Bei Rechtspflegern handelt es sich um Beamte des gehobenen Dienstes, die eine spezielle dreijährige juristische Ausbildung absolviert haben. Rechtspfleger dienen der Entlastung von Richtern an den Gerichten. Ihnen wurden durch das Rechtspflegergesetz (RpflG) bestimmte richterliche Aufgaben übertragen. Gemäß §§ 3 Nr. 1i und § 20 Nr. 12, 13, 16–17 RpflG wurden ihnen die meisten Aufgaben übertragen, die von den Vollstreckungsgerichten wahrzunehmen sind. Richter entscheiden im Wesentlichen nur über Erinnerungen nach § 766 ZPO (vgl. § 20 Nr. 17 RpflG).

Die Vollstreckungsgerichte sind vor allem für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828 ff., 857 ZPO zuständig. Eine weitere wichtige Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach dem Zwangsversteigerungsgesetz. Zudem ist das Vollstreckungsgericht für die Entscheidung über bestimmte Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren zuständig.

Das **Prozessgericht**, das heißt das Gericht, welches die dem vollstreckbaren Titel zugrundeliegende Entscheidung in erster Instanz getroffen hat, ist zuständig für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 887, 888, 890 ZPO). Erfüllt der Schuldner eine Handlung, die durch

einen Dritten vorgenommen werden kann, nicht, so ist der Gläubiger vom Prozessgericht auf Antrag zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen (§ 887 ZPO). Kann die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden und ist sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig, hat das Prozessgericht den Schuldner auf Antrag durch Zwangsgeld und falls dies nicht beigetrieben werden kann durch Zwangshaft zur Vornahme der Handlung anzuhalten (§ 888 ZPO). Ist der Schuldner zu einer Unterlassung einer Handlung oder Duldung einer Handlung verurteilt worden und handelt er dem zuwider, so hat das Prozessgericht auf Antrag des Gläubigers den Schuldner zu einem Ordnungsgeld, und falls dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu verurteilen (§ 890 ZPO).

Das **Grundbuchamt** ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen dafür zuständig, Zwangshypotheken in das Grundbuch einzutragen.

6. Zum Status deutscher Gerichtsvollzieher

Der rechtliche Status von Gerichtsvollziehern ist in Deutschland nur rudimentär geregelt. In § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird der Gerichtsvollzieher als ein mit „den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten“ definiert. Gerichtsvollzieher sind Beamte des sogenannten mittleren Dienstes, die wie andere Beamte eine feste, im Gesetz geregelte Vergütung erhalten. Zusätzlich erhalten die Gerichtsvollzieher eine Vergütung, die derzeit 15% der vereinnahmten Gerichtsvollziehergebühren beträgt (§ 1 Abs. 2 VollstrVergVO).

Der Gerichtsvollzieher ist ein selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht ein bloßes Hilfsorgan des Gerichts. Er handelt in eigener Verantwortung gegenüber den Parteien und prüft selbständig die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der einzelnen Vollstreckungshandlungen. Als Beamter unterliegt er zwar der Dienstaufsicht des aufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts, dem er zugeordnet ist. Diese Dienstaufsicht bedeutet jedoch nicht, dass der Richter dem Gerichtsvollzieher im Wege der Fachaufsicht Einzelweisungen in einer konkreten Vollstreckungssache erteilen kann. Einzelweisungen in einer konkreten Sache kann das Vollstreckungsgericht dem Gerichtsvollzieher nur dann erteilen, wenn es über Rechtsbehelfe entscheidet, die eine Partei gegen die Zwangsvollstreckung als solche oder gegen konkrete Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers eingelegt hat (vgl. dazu unten unter 7.). Gerichtsvollzieher unterliegen auch hinsichtlich der Organisation ihrer Arbeit nicht den Weisungen des Vollstreckungsgerichts. Das Vollstreckungsgericht kann z. B. nicht einen Gerichtsvollzieher anweisen, eine bestimmte Sache vorrangig zu vollstrecken.

Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher beschäftigt, weist der aufsichtsführende Richter jedem von ihnen einen örtlich begrenzten Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zu. Bei der Einteilung der Bezirke nimmt er auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschäfte Rücksicht.

Trotz dieses in den jeweiligen Gerichtsvollzieherordnungen vorgesehenen Grundsatzes kommt es durchaus vor, dass die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher unterschiedlich ist, denn es ist in der Praxis nicht möglich, die Gerichtsvollzieherbezirke so zuzuschneiden, dass in allen genau gleich viel Arbeit anfällt. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Gerichtsvollzieher in Deutschland lässt sich auch deshalb nur sehr schwer vergleichen, weil die Gerichtsvollzieher für verschiedene Arten von Aufträgen zuständig sind. In manchen Bezirken gibt in erster Linie Zustellungsaufträge, in manchen Bezirken viele Räumungsaufträge und in anderen wiederum viele Anträge auf Einholung von Vermögensauskünften der Schuldner.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers richtet sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – grundsätzlich danach, ob die jeweilige Vollstreckungshandlung in seinem Bezirk vorzunehmen ist. Für besondere Einzel- und Zweifelsfälle enthalten die Gerichtsvollzieherordnungen Regelungen.

Koordiniert wird die Arbeit der Gerichtsvollzieher durch sogenannte Gerichtsvollzieherverteilerstellen, die bei jedem Amtsgericht eingerichtet werden, bei dem mehrere Gerichtsvollzieher beschäftigt sind. Aufgabe der Verteilerstelle ist es, Aufträge und sonstige für die Gerichtsvollzieher bestimmte Eingänge entgegenzunehmen und an den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Die in den Gerichtsvollzieherverteilerstellen tätigen Beamten dürfen die eingehenden Vollstreckungsaufträge nicht nach ihrem Ermessen auf die einzelnen Gerichtsvollzieher (etwa danach, wie viel Arbeit die Gerichtsvollzieher gerade haben) verteilen. Die Gerichtsvollzieherverteilerstellen prüfen nur, welcher Gerichtsvollzieher zuständig ist (d. h. in welchem Bezirk die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist) und leiten dann die Aufträge an die jeweiligen Gerichtsvollzieher weiter. Falls die Gläubiger selbst wissen, welcher Gerichtsvollzieher für ihren Vollstreckungsauftrag zuständig ist, können sie ihren Vollstreckungsauftrag auch direkt dem zuständigen Gerichtsvollzieher erteilen.

7. Zum Verhältnis zwischen Richtern und Gerichtsvollziehern/Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren

Wie bereits ausgeführt, üben Gerichtsvollzieher ihr Amt selbständig aus und prüfen in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen. Richter können und dürfen daher den Gerichtsvollziehern in der Regel keine konkreten Weisungen erteilen, ob, wann und wie die Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchführen sollen. Das ist in aller Regel auch praktisch gar nicht möglich, weil gesonderte Vollstreckungsakten vom Gerichtsvollzieher geführt werden. Außerdem werden sowohl das Prozessgericht als auch das Vollstreckungsgericht nicht informiert, wenn ein Gläubiger einem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilt.

Allerdings gibt es im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens bestimmte Entscheidungen, die den Richtern am Vollstreckungsgericht vorbehalten sind. Das sind vor allem Entscheidungen, die die Grundrechte des Schuldners berühren, z.B. Anordnungen von Wohnungsdurchsuchungen oder Haftbefehle. Außerdem entscheiden Richter im Einzelfall über die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung, nämlich dann, wenn ein am Vollstreckungsverfahren Beteiligter einen Rechtsbehelf einlegt. Deshalb werden hier kurz die wichtigsten Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren erläutert:

Der grundlegende Rechtsbehelf des Zwangsvollstreckungsrechts ist die **Erinnerung nach § 766 ZPO**. Gläubiger, Schuldner und von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffene Dritte können auf diesem Weg das Vollstreckungsgericht anrufen und Verfahrensfehler der Vollstreckungsorgane rügen. Die Erinnerung führt das Verfahren allerdings nicht in eine höhere Instanz (kein Devolutiveffekt). Sie führt nur dazu, dass das Verfahren innerhalb des erstinstanzlichen Vollstreckungsbetriebs einer richterlichen Kontrolle zugeführt wird. Zuständig für die Entscheidung über die Erinnerung ist das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet (§§ 766, 764 ZPO). Das Amtsgericht entscheidet über die Erinnerungen ausschließlich durch Richter (vgl. § 20 Nr. 17 RpfLG). Statthaft ist die Erinnerung gegen jedes auf die Zwangsvollstreckung bezogene **Verhalten des Gerichtsvollziehers**. Die Erinnerung ist nicht nur dann statthaft, wenn eine von der Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffene Person mit der Art und Weise der durch den Gerichtsvollzieher durchgeführten Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist. Sie ist insbesondere auch dann statthaft, wenn der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen oder wenn Einwände gegen die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten erhoben werden (§ 766 Abs. 2 ZPO).

Die Erinnerung ist auch zulässig gegen **Maßnahmen anderer Vollstreckungsorgane** (z. B. des Vollstreckungsgerichts). Sie ist hingegen nicht zulässig, wenn es um Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts geht; hier ist die sofortige Beschwerde der zulässige Rechtsbehelf. In der Praxis ist es manchmal schwer, zu unterscheiden, ob es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme oder um eine Entscheidung handelt. Zum Beispiel stellt ein Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts eine Maßnahme dar, wenn der Schuldner vorher nicht angehört wurde, und eine Entscheidung, wenn (ausnahmsweise) eine Anhörung stattgefunden hat.

Eingelegt werden kann die Erinnerung nicht nur von Gläubigern oder Schuldnern, sondern auch von dritten Personen, die von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind. Zulässig ist die Erinnerung aber nur, wenn derjenige, der die Erinnerung einlegt (egal ob Gläubiger, Schuldner oder dritte Person), durch die angegriffene Maßnahme in seinen eigenen Rechten verletzt (beschwert) ist.

Für die Einlegung der Erinnerung gibt es keine Fristen; sie kann bis zum Ende des Vollstreckungsverfahrens geltend gemacht werden.

Das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) entscheidet schriftlich durch Beschluss (§ 764 Abs. 3 ZPO) über die Erinnerung. Wenn die Erinnerung begründet ist, hängt der Tenor der Entscheidung von deren Inhalt ab. Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung z. B. ganz oder teilweise für unzulässig erklären, wenn es die Zwangsvollstreckung als solche oder bestimmte Maßnahmen für unzulässig hält. Wenn sich der Gerichtsvollzieher geweigert hat, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, kann es den Gerichtsvollzieher anweisen, Zwangsvollstreckungsaufträgen des Gläubigers nachzukommen. Es kann dem Gerichtsvollzieher auch konkrete Einzelanweisungen erteilen. Allerdings darf sich diese Anweisung nur auf den mit der Erinnerung gerügten Punkt beziehen und nicht weiter reichen. Anderenfalls würde der Richter in den eigenverantwortlichen Bereich des Gerichtsvollziehers eingreifen. Beispiel: Der Richter kann den Gerichtsvollzieher anweisen, die Pfändung eines PKW deshalb abzulehnen, weil dieser nach einer bestimmten Vorschrift unpfändbar ist. Der Richter kann den Gerichtsvollzieher aber nicht anweisen, den

PKW zu pfänden. Dem Gerichtsvollzieher muss vorbehalten bleiben, die Pfändung des PKW aus anderen Gründen (die nicht Gegenstand des Erinnerungsverfahrens waren) abzulehnen.

Der Richter darf dem Gerichtsvollzieher auch keine allgemeinen Weisungen erteilen, wie z. B. in künftigen Fällen zu verfahren ist.

Gegen **Entscheidungen**, die im Vollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen, kann eine **sofortige Beschwerde** eingelegt werden (§ 793 ZPO). Dieser Rechtsbehelf wird vor allem gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts eingelegt, mit dem über Erinnerungen nach § 766 ZPO entschieden wurde; sie ist aber auch gegen andere Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts (z.B. Ablehnung oder Erlass von Haftbefehlen) oder Entscheidungen anderer Vollstreckungsorgane (z. B. Beschlüsse des Prozessgerichts nach §§ 887–890 ZPO) der statthafte Rechtsbehelf.

Über die sofortige Beschwerde entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht, also in der Regel das Landgericht. Bei den Landgerichten gibt es eine oder mehrere Kammern, die neben ihrer sonstigen Spruchrichtertätigkeit speziell für die Entscheidungen über Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen zuständig sind.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich und innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

Ein weiterer wichtiger Rechtsbehelf im Zwangsvollstreckungsverfahren ist die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. Es handelt sich dabei um eine Klage, mit der materiell-rechtliche Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch an sich vorgebracht werden können. Dieser Rechtsbehelf ist im ordentlichen Klageverfahren geltend zu machen ist. Über die Vollstreckungsgegenklage entscheidet (in der Regel) das Gericht, welches dafür zuständig ist, über den dem Titel zugrunde liegenden Anspruch in erster Instanz zu entscheiden. Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet, wenn materiell-rechtliche Einwände gegen den Titel bestehen (z. B. der Anspruch erfüllt wurde oder durch Aufrechnung erloschen ist) und diese Einwendungen nicht hätten früher geltend machen können. Wenn z. B. die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil betrieben wird, dürfen materiell-rechtliche Einwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergangen ist, noch nicht hätten geltend gemacht werden können.

Schließlich ist noch die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO von großer praktischer Bedeutung im Zwangsvollstreckungsverfahren. Mit dieser Art von Klage können dritte Personen die ihnen zustehenden Rechte an Gegenständen der Zwangsvollstreckung geltend machen. Begründet ist die Drittwiderspruchsklage, wenn dem Dritten ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung zusteht. Solche Rechte sind vor allem dingliche Rechte wie das Eigentum an dem Gegenstand. Der typische Anwendungsfall für diese Klage ist, dass der Gerichtsvollzieher einen Gegenstand pfändet, von dem er annimmt, dass er im Eigentum des Schuldners steht. Der Dritte kann mit der Drittwiderspruchsklage sein Eigentum geltend machen und verlangen, dass das Gericht entscheidet, dass die Zwangsvollstreckung in diesen Gegenstand unzulässig ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage ist das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet.

8. Möglichkeiten, Informationen über das Vermögen des Schuldners zu erhalten

In Deutschland stellen die Vollstreckungsorgane keine allgemeinen Recherchen zur Vermögenslage des Schuldners an, um dem Gläubiger die Vollstreckung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vielmehr ist es Sache des Gläubigers, zu recherchieren, über welches Vermögen der Schuldner verfügt. Es obliegt dann auch dem Gläubiger, zu entscheiden, in welche Vermögenswerte des Schuldners er vollstrecken lässt. Dem Gläubiger stehen einige staatliche Register zur Verfügung, mit deren Hilfe er herausfinden kann, über welche Vermögenswerte der Schuldner verfügt. Immobilien sind in Deutschland im Grundbuch eingetragen. Informationen über Unternehmen sind im Handelsregister eingetragen. Der Gläubiger kann Einsicht in diese Register nehmen und Auszüge aus diesen Registern anfordern. Allerdings muss der Gläubiger gewisse Anhaltspunkte haben, wo sich das Grundvermögen oder das Unternehmen befindet, da er die Anfrage bei dem zuständigen Register (welches vom Amtsgericht geführt wird) stellen muss. Wenn der Schuldner umgezogen ist, kann sich der Gläubiger an das zuständige Einwohnermeldeamt wenden und unter Darlegung, dass ihm eine Forderung gegen den Schuldner zusteht, Auskunft über den Aufenthaltsort des Schuldners verlangen (sofern er sich bei dem Einwohnermeldeamt an- und abgemeldet hat). Ansonsten gibt es in Deutschland Unternehmen, die Wirtschaftsdaten über andere Unternehmen sammeln. Gegen eine Gebühr erteilen diese Unternehmen Gläubigern Auskunft über die gesammelten Daten. Hilft auch das nicht weiter, gibt es die Möglichkeit, eine Detektei einzuschalten.

Wenn der Gläubiger keine Anhaltspunkte dafür hat, über welches Vermögen der Schuldner verfügt, und der Gläubiger das auch nicht selbst herausfinden kann, bestehen für ihn folgende Möglichkeiten:

Der Gläubiger kann einen Antrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher stellen, beim Schuldner die Sachpfändung (Pfändung in das bewegliche Vermögen des Schuldners) vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher ist bei Durchführung der Sachpfändung befugt, die Geschäftsräume oder die Wohnung des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert (§ 758 Abs. 1 ZPO). Für die Durchsuchung von Wohnungen ist allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen eine richterliche Anordnung erforderlich. Der Gerichtsvollzieher ist auch befugt, verschlossene Haustüren, Zimmertüren oder Behältnisse öffnen zu lassen (§ 758 Abs. 2 ZPO). Wenn der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen Widerstand findet, ist er selbst zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen (§ 758 Abs. 3 ZPO).

Außerdem besteht gemäß § 802c ZPO eine Vermögensauskunftspflicht des Schuldner. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Schuldner zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers verpflichtet, Auskunft über sein Vermögen zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben. Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind auch Grund und Beweismittel zu bezeichnen (§ 802c Abs. 2 ZPO). Gemäß § 802c Abs. 3 ZPO hat der Schuldner zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Wenn der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorsätzlich falsche Angaben macht oder Bestandteile seines Vermögens vorsätzlich verschweigt, macht er sich nach der Vorschrift des § 156 des Strafgesetzbuches strafbar. Es ist allerdings so, dass die Strafdrohung nicht in allen Fällen dazu führt, dass die Schuldner richtige eidesstattliche Versicherungen abgeben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schuldner ohnehin einen kriminellen Hintergrund haben.

Für die Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat (§ 802e Abs. 1 ZPO). Zur Abnahme der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume (§ 802f Abs. 1 ZPO). Aus den Auskünften des Schuldners und den vom Schuldner zum Termin mitgebrachten Dokumenten errichtet der Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument. Das Vermögensverzeichnis wird bei dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt. Der Gläubiger erhält einen Ausdruck von dem Dokument.

Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder verweigert er die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers gegen eine Schuldner einen Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen (§ 802g Abs. 1 ZPO). Erlassen werden darf der Haftbefehl nur vom zuständigen Richter am Vollstreckungsgericht. Die am Vollstreckungsgericht zuständigen Rechtspfleger sind hierzu nicht befugt. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch den Gerichtsvollzieher (§ 802g Abs. 2 ZPO). Der Schuldner kann seine Entlassung aus der Haft erwirken, indem er die Vermögensauskunft abgibt (vgl. § 802i ZPO). Ansonsten wird der Schuldner nach Ablauf von sechs Monaten von Amts wegen entlassen (vgl. § 802j Abs. 1 ZPO).

Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 802l ZPO drei verschiedene Auskunftsrechte: Er darf bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber einer versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse des Schuldners erheben. Er kann ferner das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei Kreditinstituten Daten abzurufen. Schließlich darf der Gerichtsvollzieher beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten zu einem Fahrzeug erheben, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist.

Wenn der Gläubiger Opfer einer Wirtschaftsstraftat geworden ist, haben der Gläubiger ferner als Geschädigter die Möglichkeit, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen und die sich darin befindlichen Erkenntnisse über das Vermögen des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung zu verwerten. Die

Staatsanwaltschaft kann bei Vermögensstraftaten sogar einen Arrest in das Vermögen des Schuldners erwirken, um das Vermögen des Schuldners (und Straftäters) sicherzustellen, damit der Gläubiger anschließend die Möglichkeit hat, gegen den Schuldner einen Titel im Zivilrechtsverfahren zu erwirken und dann in das im Strafverfahren beschlagnahmte Vermögen zu vollstrecken.

9. Pfändung von Bankkonten von Schuldnern

Wenn ein Gläubiger eine Forderung des Schuldners gegen eine Bank pfänden lassen möchte, muss er nicht genau wissen, welche Konten mit welcher Nummer der Schuldner bei der Bank unterhält. Der Gläubiger muss auch nicht wissen, in welcher Höhe die Forderungen des Schuldners gegen die Banken bestehen. Es genügt, wenn der Gläubiger die Art der Konten (z.B. Girokonto) bezeichnet. In der Praxis gibt es fertige Vordrucke für die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von Forderungen gegen eine Bank, in der alle Möglichkeiten von Forderungen gegen eine Bank aufgeführt sind.

Die Pfändung von Forderungen des Schuldners läuft dann in der Praxis wie folgt ab: Der Gläubiger stellt beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (vgl. § 828 ZPO) einen Antrag auf Erlass eines sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. In der Praxis läuft das so ab, dass die Gläubiger schon einen Entwurf des zu erlassenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ihrem Antrag beifügen und dann das Vollstreckungsgericht nur prüft, ob es den Beschluss erlässt. Der zuständige Rechtspfleger muss den Beschluss in der Regel nicht selbst formulieren, sondern ihn nur unterzeichnen und ausfertigen lassen. In dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses muss die zu pfändende Forderung ausreichend bezeichnet sein (z. B. Forderung aus dem Kaufvertrag mit der Firma XY vom 18.10.2008), um sie von anderen Forderungen unterscheiden zu können, außerdem muss der Drittschuldner wissen, welche Forderungen gemeint sind. Genau beschrieben und der Höhe nach beziffert werden muss die zu pfändende Forderung allerdings nicht. Hinreichend genau bezeichnet werden muss auch der Drittschuldner, außerdem muss eine Anschrift angegeben werden, an den der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wirksam zugestellt werden kann. Das Vollstreckungsgericht prüft, wenn es den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt, nur ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen und ob die zu pfändende Forderung hinreichend bezeichnet wurde. Es prüft nicht, ob die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner besteht. Gepfändet wird lediglich die **angebliche** Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner. Wenn die Forderung nicht besteht, war der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nicht rechtswidrig, sondern die Pfändung geht lediglich in Leere und der Gläubiger hat die Kosten für den vergeblichen Vollstreckungsversuch zu tragen.

Wenn das Vollstreckungsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt, erlässt es gegenüber dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. Dem Drittschuldner wird verboten, an den Schuldner zu zahlen (§ 829 Abs. 1 ZPO). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird zunächst auf Antrag des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher an den Drittschuldner zugestellt. Anschließend hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Beschluss mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde sofort zuzustellen (§ vgl. § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Allerdings ist die Pfändung bereits mit der Zustellung an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Abs. 3 ZPO). In dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nicht nur die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet, sondern gleichzeitig auch verwertet. Die Verwertung gepfändeter Forderungen geschieht dadurch, dass sie dem Gläubiger auf seinen Antrag zur Einziehung überwiesen wird (vgl. § 835 Abs. 1 ZPO). Die Pfändung und Überweisung wird in der Regel gleichzeitig in einem Beschluss vorgenommen, daher die Bezeichnung Pfändungs- **und** Überweisungsbeschluss. Der Gläubiger kann dann vom Drittschuldner unmittelbar Zahlung an sich verlangen. Wenn der Drittschuldner nicht freiwillig an den Gläubiger leistet, kann der Gläubiger die Forderung im eigenen Namen gegenüber dem Drittschuldner einklagen.

Gemäß § 840 ZPO kann der Gläubiger vom Drittschuldner verlangen, dass er binnen zwei Wochen gegenüber dem Gläubiger erklärt, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen und ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Es sind somit die Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger zur Auskunft verpflichtet, inwieweit die gepfändete Forderung besteht. Auch Banken sind zu dieser Auskunft verpflichtet. Sie können die Auskunftserteilung nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern. In der Praxis geben daher Banken die Drittschuldnererklärungen in aller Regel zuverlässig ab. Wenn ein Drittschuldner seine Pflicht zur Auskunftserteilung verletzt, haftet er dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung

entstehenden Schaden. Die Banken wollen auch den Eintritt dieser Schadensersatzpflicht vermeiden und erteilen daher die in § 840 ZPO vorgeschriebenen Auskünfte.

10. Effizienz des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts

Aufgrund der Tatsache, dass es allein der Entscheidung des Gläubigers obliegt, ob er eine Vollstreckung seines Titels wünscht, führen die Gerichte in Deutschland keine Statistiken darüber, wie viele Vollstreckungstitel erfolgreich vollstreckt werden und wie viele freiwillig erfüllt werden. Die Gerichte betrachten dies nicht als ihre Aufgabe, sondern allein als Sache der Gläubiger. Es wird daher auch nicht bei den Gläubigern nachgefragt, ob der Schuldner seine Pflichten aus dem Vollstreckungstitel freiwillig oder zwangsweise erfüllt hat. Diese Frage interessiert die Gerichte nicht. Aus diesem Grund ist es auch sehr schwer, Aussagen zur Effizienz des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts zu machen.

Das System der Forderungspfändung funktioniert in Deutschland sehr gut. Wenn ein Gläubiger Informationen darüber hat, bei welchen Banken der Schuldner Konten hat, ist die Pfändung der Forderungen des Schuldners gegen die Banken in Deutschland kein Problem. Die Banken erteilen in der Regel die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte und leisten dann an die Gläubiger, es sei denn, es stehen dem rechtliche Gründe entgegen (Zweifel an der Wirksamkeit der Pfändung oder Bestehen anderer Ansprüche an der gepfändeten Forderung). Dieses Wissen führt dazu, dass Schuldner, die über Vermögen verfügen, gegen sie titulierte Forderungen häufig freiwillig erfüllen.

Allerdings führt die Pfändung von Forderungen in vielen Fällen nicht zur Befriedigung der Gläubiger, weil die §§ 850 ff. ZPO einen umfangreichen Pfändungsschutz vorsehen: bestimmte Arten von Forderungen wie z. B. Arbeitseinkommen sind bis zu einer bestimmten Grenze unpfändbar.

Die Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher ist sehr häufig erfolglos. Nach § 811 ZPO sind viele Gegenstände wie Hausrat, Kleidung, Arbeitsmittel unpfändbar. Ausreichende Mengen Bargeld und sonstige Wertgegenstände, bei denen sich eine Pfändung lohnt, werden in vielen Fällen nicht vorgefunden. Trotz der häufig erfolglosen Sachpfändung erfüllen Gerichtsvollzieher in Deutschland im Zwangsvollstreckungsverfahren eine zentrale Funktion, insbesondere bei dem Verfahren zu Abgabe der Vermögensauskunft, der Durchführung von Zustellungen und der Räumung von Wohnungen.

REFERENCES

1. *Zivilprozessordnung* in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist [Code of Civil Procedure as promulgated on 5 December 2005 (Bundesgesetzblatt (BGBl., Federal Law Gazette) I page 3202; 2006 I page 431; 2007 I page 1781), last amended by Article 11 section 15 of the Act dated 18 July 2017 (Federal Law Gazette I page 2745)].

2. *Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.

3. *Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst* (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV). Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8).